

# **Hinweise der Selbstverwaltungspartner zur Abrechnung und Handhabung des DRG- Systemzuschlags 2002**

Die folgenden Hinweise sollen die Abrechnung und Handhabung des DRG-Systemzuschlags verdeutlichen.

## **1. Abrechnung des Systemzuschlags für Neugeborene**

Für gesunde Neugeborene wird kein gesonderter DRG-Systemzuschlag in Rechnung gestellt, weil für sie kein eigener Krankenhausfall angelegt wird.

Erst wenn das Neugeborene krank wird und dadurch als eigenständiger Krankenhausfall eingestuft wird, ist der Systemzuschlag für das Neugeborene abzurechnen.

## **2. Abrechnung des Systemzuschlags bei teilstationären Fällen**

Gemäß Fußnote 11 a zur LKA werden Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach teilstationär behandelt werden, je Quartal als ein Fall gezählt. Damit ist der Systemzuschlag für jeden teilstationären Patienten, der wegen derselben Erkrankung behandelt wird, pro Quartal einmal abrechnungsfähig, unabhängig davon, wann im Quartal die erste Behandlung stattgefunden hat und unabhängig davon, wie viele (Zwischen-)Rechnungen innerhalb des Quartals gestellt wurden.

Bei einer zusätzlichen teilstationären Dialyse, die neben einem vollstationären Krankenhausaufenthalt abgerechnet wird, ist nur ein DRG-Systemzuschlag für den vollstationären Fall abrechenbar.

Bei einem Wechsel von teilstationärer Behandlung zu vollstationärer Behandlung und umgekehrt, ist ebenfalls nur ein DRG-Systemzuschlag für den vollstationären Fall abrechenbar.

## **3. Abrechnung des Systemzuschlags bei Patienten mit nur vorstationärer Behandlung**

Gemäß § 17 b Abs. 5 KHG ist der Systemzuschlag pro voll- oder teilstationärem Krankenhausfall abzurechnen. Wird bei einem Patienten lediglich eine vorstationäre Behandlung erbracht, ohne anschließende vollstationäre Behandlung, ist daher kein Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

## **4. Abrechnung des Systemzuschlags bei Zusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 11 BpflV**

Allgemein gilt, dass ein DRG-Systemzuschlag für jeden abgerechneten teil- und vollstationären Krankenhausfall in Rechnung gestellt wird und das bei der Verlegung eines Patienten von beiden Krankenhäusern je ein Fall in der L 1 Statistik gezählt wird.

Bei Zusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 11 BpflV wird die Fallpauschale von dem Krankenhaus in Rechnung gestellt, das die für die Fallpauschale maßgebliche Behandlung erbracht hat. Dieses Krankenhaus hat in jedem Fall den Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

Nimmt das andere Krankenhaus am maschinellen Datenübermittlungsverfahren teil, hat es gemäß der § 301-Vereinbarung den (restlichen) Behandlungszeitraum innerhalb der Grenzverweildauer mit dem eigenen gültigen Entgeltbetrag für die Fallpauschale und der Entgeltanzahl ,0‘ sowie dem Systemzuschlag zu übermitteln.

Bei nicht am maschinellen Datenübermittlungsverfahren teilnehmenden Krankenhäusern wird immer eine Mitteilung über den jeweiligen Behandlungszeitraum an die Krankenkassen geliefert. Wenn das Krankenhaus eine „Rechnung“ mit der Entgeltanzahl ,0‘ per Post an die Krankenkasse verschickt, dann ist auch der Systemzuschlag abzurechnen.

## **5. Wiederaufnahme eines Patienten**

Bei der Wiederaufnahme eines Patienten, bei der nur ein Wochenende zwischen ihr und der vorhergehenden Entlassung liegt, wird nur ein vollstationärer Fall in der L 1 Statistik gezählt (vgl. Fußnote 11 zu Anhang 2 zur LKA). Demnach wird auch nur ein Systemzuschlag in Rechnung gestellt.

In anderen Konstellationen, die dazu führen, dass in der L 1 Statistik zwei Fälle gezählt werden, sind dagegen zwei DRG-Systemzuschläge in Rechnung zu stellen.

## **6. Abrechnung des Zuschlags für psychiatrische Fachkrankenhäuser / psychiatrische Fachabteilungen**

Der DRG-Systemzuschlag ist gemäß DRG-Systemzuschlag-Gesetz auch von psychiatrischen Fachkrankenhäusern bzw. für Patienten auf psychiatrischen Fachabteilungen in einem Allgemeinkrankenhaus zu entrichten.

## **7. Abrechnung des Systemzuschlags gegenüber ausländischen Patienten, die zum Zwecke einer Krankenhausbehandlung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen**

Grundsätzlich ist der Systemzuschlag je voll- und teilstationärem Krankenhausfall unabhängig vom Kostenträger in Rechnung zu stellen. Dementsprechend gilt dies auch gegenüber ausländischen Patienten, die zum Zwecke einer Krankenhausbehandlung in die Bundesrepublik einreisen.

Für diese Patienten kann gemäß Anhang 3 zur LKA ein gesonderter Ausweis des Abschnitts L 1 mit reduzierten Inhalten erstellt werden. Der Systemzuschlag ist den ausländischen Patienten, die zum Zwecke der Krankenhausbehandlung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, in Rechnung zu stellen, wenn das Krankenhaus von der Option des § 3 Abs. 4 BpflV Gebrauch gemacht hat. In diesen Fällen ist zur Überprüfung der Höhe des an die InEK gGmbH i. G. abgeführten Systemzuschlags zusätzlich zur L 1 Statistik gemäß LKA auch der „Gesonderte

Ausweis für ausländische Patienten nach § 3 Abs. 4 BpflV“ gemäß Anhang 3 zur LKA heranzuziehen.

## **8. Abrechnung des Systemzuschlags bei Privatpatienten mit Beihilfeanspruch**

Für Privatpatienten mit Beihilfeanspruch werden häufig zwei Rechnungen gestellt, dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Tatsache, dass der selbstzahlende Patient der Kostenschuldner des Systemzuschlags ist. Damit ist der Systemzuschlag dem Privatpatienten in Rechnung zu stellen. Der Erstattungsanteil der Beihilfe richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Patienten.

## **9. Abrechnung des Systemzuschlags gegenüber den Berufsgenossenschaften**

- a) bei Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Anwendungsbereich des KHG unterliegt**
- b) bei Behandlung in einem Krankenhaus, dessen Träger die gesetzliche Unfallversicherung ist**

Zu a):

Gemäß § 17 b Abs. 5 Satz 6 KHG ist der Systemzuschlag von den Krankenhäusern je voll- und teilstationärem Krankenhausfall dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zu den tagesgleichen Pflegesätzen und den Fallpauschalen in Rechnung zu stellen. Damit ist der Systemzuschlag auch gegenüber Berufsgenossenschaften abzurechnen, wenn die Patienten in Krankenhäusern behandelt werden, die dem KHG unterliegen.

Zu b):

Da der DRG-Systemzuschlag im KHG geregelt ist und dieses Gesetz gemäß § 3 Nr. 4 KHG nicht für Krankenhäuser gilt, dessen Träger die gesetzliche Unfallversicherung ist, kann in diesen Krankenhäusern kein Systemzuschlag abgerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn andere Kostenträger als die gesetzliche Unfallversicherung zahlungspflichtig sind.

Diese Regelung gilt analog für die Krankenhäuser, die nach § 3 Nr. 1-4 KHG ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des KHG unterliegen (z.B. Polizeikrankenhäuser, Bundeswehrkrankenhäuser). Auch in diesen Krankenhäusern besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung des Systemzuschlags.